



Bayerischer Jagdverband e.V.

[Bayerischer Jagdverband e.V.](#) ■ [Hohenlindner Str. 12](#) ■ [85622 Feldkirchen](#)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

☎ +49 89 990234-0

📠 +49 89 990234-35

✉ justiziarin@jagd-bayern.de

Feldkirchen, 27.01.2022

Die aktuellen Schreiben der SVLFG /Unfallversicherungsbeiträge und „Zwangsmitgliedschaft “ der Jagdpächter in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft SVLFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Mitglieder haben sich beim Bayerischen Landesjagdverband gemeldet, um von uns einen Weg aufgezeigt zu erhalten, gegen die Beitragserhebung der SVLFG vorzugehen.

Auch bei den in den letzten Wochen mehrmals geführten virtuellen Versammlungen und Besprechungen mit den Kreisgruppenvorsitzenden ist ein großes Bedürfnis einzelner Jagdpächter oder gar Kreisgruppen zu erkennen gewesen, gegen die jetzige Situation vorgehen zu wollen. Viele haben Widerspruch eingelegt. Das neue Präsidium nimmt diese Anliegen sehr ernst. Nunmehr haben Sie ablehnende Widerspruchsbescheide oder die Aufforderung zur Rücknahme des Widerspruchs erhalten.

Der BJV oder ich als Landesjustiziarin können nicht bei jedem Einzelfall prüfen, ob dies aus rechtlichen Gründen Sinn hat oder nicht. Sinnvoll ist die Aufrechterhaltung des Widerspruchs aus politischen Gründen, wenn Sie aufgrund der Erhöhung des juristischen Drucks mittelbar auch den politischen Druck erhöhen möchten. Die finanziellen und rechtlichen Risiken hierfür müssten Sie jedoch in jedem Einzelfall mit Ihrem Anwalt oder der Rechtsschutzversicherung abklären.

Wir als Interessenverband können durch direkte Eingaben beim Ministerium politischen Druck ausüben und werden dies wie in der Vergangenheit auch tun. Juristische Einzelfälle in Art einer Sammelklage, wie es wohl anscheinend fälschlicherweise teilweise von den früheren Vertretern angedeutet wurde, ist nicht möglich. Wir können Ihnen nur für Ihren Einzelfall die Rechtsschutzgruppenversicherung zur Unterstützung durch einen Anwalt, der Ihren Einzelfall auch hinsichtlich der beistellen, die aber auch in jedem Einzelfall zur Kostendeckung angefragt werden muss. Sollten Sie hierzu nicht bereit sein, sollten Sie den Widerspruch zurücknehmen.

Ausgangspunkt eines juristischen Vorgehens für Sie als Revierinhaber mehrerer Reviere könnte ein relativ aktuelles Urteil des Bundessozialgerichtes vom 20.08.2019 (Az.: B 2 U 35/17 R), in dem das Bundessozialgericht auf eine Klage des Bayerischen Jagdverbandes hin entschieden hat, dass bei einer einheitlichen Bewirtschaftung von zwei nebeneinander liegenden Jagdrevieren der Grundbeitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nur einmal erhoben werden darf. In dem Verfahren ging es um das Lehrrevier der Landesjagdschule Wunsiedel. Da in Bayern viele Jagdpächter zeitgleich mehrere Reviere anpachten oder zumindest mitpachten, betrifft diese Problematik eine entsprechend hohe Anzahl von Jagdpächtern. Dementsprechend haben sich auch bereits in den vergangenen Monaten, u. a. einem Aufruf in der „Jagd in Bayern“ folgend, mehrere Interessenten bei der Geschäftsstelle des BJV in Feldkirchen gemeldet.

Unabhängig von diesem Urteil, in dem nun der doppelte Grundbeitrag bei einheitlicher Bewirtschaftung von mehreren Jagdrevieren als rechtswidrig beurteilt wurde, besteht auch aus anderen Gründen Kritik an der gegenwärtigen Situation, die jedoch juristisch von den Gerichten bislang nicht erkannt wurden. Zum einen sind viele Revierpächter mit der Zwangsmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht einverstanden, weil die gesetzliche Unfallversicherung für eine Freizeitbeschäftigung systemfremd ist. Zum anderen wird vereinzelt auch die Berechnung des Risikobeitrages, der von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von den Revierpächtern alljährlich mit den Beiträgen erhoben wird, als rechtswidrig kritisiert. Diese Rechtswidrigkeit wurde jedoch bislang von den Gerichten so nicht gesehen, so dass grundsätzlich ein sehr hohes Prozessrisiko anzunehmen ist.

Da wohl zumindest für die gerichtliche Auseinandersetzung mit der SVLFG für die einzelnen Revierpächter, die auch Mitglied in einer Kreisgruppe sind, über die Gruppenrechtsschutzversicherung des BJV ein entsprechender Rechtsschutz besteht und von den Mitgliedern voraussichtlich nur die vereinbarte Selbstbeteiligung zu bezahlen sein wird, kann ich als Landesjustiziarin den Mitgliedern raten, sich bei der jeweiligen Wahrnehmung der eigenen Interessen gegenüber der SVLFG durch eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei unterstützen zu lassen.

Bei Bedarf können wir hierfür Ratschläge geben. Der BJV erhofft sich eine größere Aufmerksamkeit und öffentliche Wahrnehmung der Belange der Jägerschaft davon, dass dann eine Mehrzahl von Revierpächtern auch in sozialgerichtlichen Verfahren gegen die SVLFG vorgeht. Dies könnte dann letztendlich in Zukunft auch die Chance auf ein politisches Umdenken bewirken. Sollten Sie die Kosten und Mühen hierfür jedoch scheuen, wäre eine Rücknahme des Widerspruchs durchzuführen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Diane Schrems-Scherbarth
Landesjustiziarin